

**Anlage zum Versicherungsschein  
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung**

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen

**Besondere Vereinbarungen  
für die  
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung  
von  
Verwaltungsbeiräten  
von  
Wohnungseigentümergeinschaften  
Stand 1.7.2015**

1. Versichert ist die Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder der versicherten Personen als Mitglied eines Verwaltungsbeirates gemäß § 29 Absatz 2 und 3 des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG).
2. Abweichend von Ziffer 9.2 und 9.3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB-VH - Stand 1.7.2015) sind Ansprüche der Wohnungseigentümergeinschaft mitversichert.
3. Im Übrigen gelten die AVB-VH - Stand 1.7.2015.

# Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden

(AVB-VH 2015) Stand 1.7.2015

1. Was leistet die Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung?
2. Welche Schäden sind versichert?
3. Was ist der Versicherungsfall?
4. Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?
5. Was gilt für juristische Personen?
6. Auf welchen Zeitraum kann sich der Versicherungsschutz beziehen?
7. Wann beginnt der Versicherungsschutz?
8. Welcher Versicherungsschutz besteht für Tätigkeiten mit Auslandsbezug?
9. Was ist nicht versichert?
10. Welchen Umfang hat die Entschädigungsleistung?
11. Welche Obliegenheiten bestehen im Versicherungsfall?
12. Welche Vollmachten hat der Versicherer?
13. Wann leistet der Versicherer?
14. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?
15. Was gilt bei der Versicherung für fremde Rechnung? Was gilt beim Rückgriff gegen Mitarbeiter?
16. Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?
17. Wie kann der Versicherungsvertrag beendet werden?
18. Was ist bei den Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag zu beachten?
19. Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten sind zu beachten? Was gilt bei Änderung der Anschrift?
20. Was gilt bei gemeinschaftlicher Berufsausübung?

# ERGO Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden

(AVB-VH 2015)

## 1. Was leistet die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung?

Der Versicherungsnehmer hat Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit begangenen Verstoßes von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird. Dies gilt auch für Verstöße von Personen, für die er einzutreten hat.

## 2. Welche Schäden sind versichert?

### 2.1 Vermögensschäden

Versichert sind Vermögensschäden. Dies sind Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind noch sich aus solchen Schäden herleiten.

### 2.2 Mitversicherte Sachschäden

Mitversichert sind Ansprüche wegen Sachschäden

- a) an Akten und anderen Schriftstücken,
- b) an sonstigen beweglichen Sachen – soweit hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht –,

die der Versicherungsnehmer zur Ausübung seiner versicherten Tätigkeit benötigt. Versichert sind auch die sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

### 2.3 Nicht versicherte Sachschäden

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen

- a) aus Anlass technischer Berufsausübung, der Verwaltung von Grundstücken oder der Führung wirtschaftlicher Betriebe,
- b) durch Abhandenkommen von Schlüsseln, Geld, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren. Diese Ausschlussbestimmung gilt nicht für Wechsel, die abhandenkommen.

## 3. Was ist der Versicherungsfall?

Versicherungsfall ist der Verstoß, der möglicherweise Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen zur Folge haben könnte.

## 4. Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz umfasst die

- Klärung der Haftungsfrage,
- Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche,
- Befriedigung begründeter Schadensersatzansprüche,
- Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

## 5. Was gilt für juristische Personen?

### 5.1 Verstöße von Organen und Angestellten

Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, so besteht der Versicherungsschutz für Verstöße ihrer Organe und Angestellten sowie von sonstigen Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Berufstätigkeit bedient.

Dem Versicherungsnehmer werden die bei den Organen vorliegenden subjektiven Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen können, zugerechnet. Hierunter fallen zum Beispiel Kenntnisse, Verhalten oder Verschulden der Personen, die den Verstoß begangen haben.

### 5.2 Versicherungsschutz für Organe und Angestellte

Werden neben oder anstelle der juristischen Person Organe und/oder Angestellte in Anspruch genommen, besteht für diese gleichfalls Versicherungsschutz.

Liegt hier das gleiche behauptete Berufsversehen zugrunde, so liegt ein einheitlicher Schadensfall vor.

## 6. Auf welchen Zeitraum kann sich der Versicherungsschutz beziehen?

### 6.1 Vorwärtsversicherung

Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller Verstöße, die vom Beginn des Versicherungsschutzes bis zum Ablauf des Vertrags vorkommen.

### 6.2 Rückwärtsversicherung

6.2.1 Wird eine Rückwärtsversicherung vereinbart, besteht Versicherungsschutz für die in der Vergangenheit vorgekommenen Verstöße.

6.2.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Weder der Versicherungsnehmer noch die versicherten Personen oder die ihnen durch gemeinschaftliche Berufsausübung verbundenen Personen kannten diese Verstöße bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung.

### 6.3 Nachhaftung und Nachmeldefrist

Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer vorgekommenen Verstöße. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Der Versicherungsnehmer informiert den Versicherer über den Eintritt des Versicherungsfalls nicht später als fünf Jahre nach Ende des Versicherungsvertrags.

### 6.4 Übernahme der Nachhaftung des Vorversicherers

6.4.1 Versicherungsschutz besteht auch für Verstöße, die während der Laufzeit eines unmittelbar vorangehenden Versicherungsvertrages vorgekommen sind. Voraussetzung ist eine endgültige Ablehnung des Vorversicherers allein aufgrund des Ablaufs der Nachmeldefrist. Der Versicherungsnehmer muss den Versicherer über die Verstöße

spätestens fünf Jahre nach Ablauf der Nachmeldefrist des Vorvertrags informieren.

6.4.2 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Konditionen des Vorvertrags, soweit diese den Versicherungsschutz des laufenden Vertrags in Umfang und Höhe nicht überschreiten.

6.4.3 Die Entschädigungsleistung hierfür beträgt maximal eine Million Euro. Es sei denn, es ist hierfür eine andere Summe vereinbart.

6.4.4 Diese Übernahmeregelung gilt nicht für

- Vorverträge auf Claims-made-Basis,
- Verstöße, die den in Ziffer 6.2.2. genannten Personen im Zeitpunkt des Versichererwechsels bekannt sind.

## 6.5 Zeitliche Zuordnung bei Unterlassung

Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt: Der Verstoß gilt als an dem Tag begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte erfolgen müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

## 7. Wann beginnt der Versicherungsschutz?

### 7.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung hierfür ist: Der Versicherungsnehmer zahlt den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 16.1.

### 7.2 Beginn des Versicherungsschutzes bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, gilt: Der Versicherungsschutz beginnt erst, nachdem die Zahlung beim Versicherer eingegangen ist.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

### 7.3 Rücktrittsrecht des Versicherers bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, gilt: Der Versicherer kann vom Vertrag zurücktreten, bis der Beitrag bezahlt ist.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

### 7.4 Leistungsfreiheit des Versicherers bei Nichtzahlung

Hat der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht bezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf die Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

## 7.5 Beginn des Versicherungsschutzes bei späterer Beitragsrechnung

Wird der erste Beitrag vom Versicherer erst nach dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt in Rechnung gestellt, gilt: Der Versicherungsschutz beginnt mit dem dort angegebenen Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer ohne Verzug zahlt.

## 8. Welcher Versicherungsschutz besteht für Tätigkeiten mit Auslandsbezug?

### 8.1 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Berufstätigkeiten in Europa (geografisch) aus der Verletzung und Nichtbeachtung europäischen Rechts sowie der Inanspruchnahme vor europäischen Gerichten.

### 8.2 Ausländischer Geschäftssitz

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Tätigkeiten im Ausland, die durch dortige Hauptsitze, Niederlassungen, Zweigstellen oder Repräsentanten ausgeübt werden. Gleiches gilt auch für durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Firmen im Ausland.

### 8.3 Entschädigungen mit Strafcharakter

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter. Hierzu zählen insbesondere punitive oder exemplary damages.

### 8.4 Sanktionen und Embargos

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

## 9. Was ist nicht versichert?

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf:

9.1 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Weisung oder Vollmacht und durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung.

Der Versicherungsnehmer behält, wenn dieser Ausschlussgrund nicht in seiner Person und auch nicht in der Person eines der Vorstände, Geschäftsführer, Komplementäre, Gesellschafter, Inhaber oder Partner vorliegt, den Anspruch auf Versicherungsschutz.

Es besteht jedoch Abwehrschutz bei Vorwürfen wegen wissentlicher, aber strittiger Pflichtverletzung. Wird die wissentliche Pflichtverletzung rechtskräftig festgestellt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer die vorgeleisteten Prozesskosten erstatten;

**9.2** Haftpflichtansprüche von Aktionären, Gesellschaftern und Mitinhabern des Versicherungsnehmers;

**9.3** Schadensersatzansprüche von juristischen Personen, wenn dem Versicherungsnehmer die Mehrheit der Anteile gehört. Bei sonstigen Gesellschaften gilt dies bereits, wenn dem Versicherungsnehmer, Versicherten oder einem Gesellschafter mindestens ein Anteil gehört.

## **10. Welchen Umfang hat die Entschädigungsleistung?**

### **10.1 Versicherungssummen**

Die Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

### **10.2 Jahreshöchstleistung**

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Zweifache der Versicherungssummen begrenzt.

### **10.3 Prozesskosten**

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, führt der Versicherer den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherer trägt auch die Kosten dafür. Betreibt der Versicherungsnehmer mit Zustimmung des Versicherers eine negative Feststellungsklage oder eine Nebenintervention, übernimmt der Versicherer auch diese Kosten. Gleiches gilt für die Kosten eines Mediationsverfahrens.

Der Versicherer rechnet diese Kosten des Rechtsstreits nicht auf die Versicherungssumme an.

### **10.4 Sicherheitsleistung**

Der Versicherer beteiligt sich an einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung. Voraussetzung ist, dass diese geleistet werden müssen, um die Beitreibung der Haftpflichtsumme abzuwenden, zum Beispiel bei einer Zwangsvollstreckung.

### **10.5 Erledigungserklärung**

Der Versicherer kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer den Haftpflichtanspruch durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich erledigt. Weigert er sich, so ersetzt der Versicherer den dadurch entstandenen Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht.

## **11. Welche Obliegenheiten bestehen im Versicherungsfall?**

### **11.1 Meldefrist**

Der Versicherungsnehmer muss den Versicherer über jeden Versicherungsfall innerhalb einer Woche nach Kenntnis informieren.

### **11.2 Meldefrist bei gerichtlicher Anspruchserhebung**

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er den Versicherer innerhalb

einer Woche nach Kenntnis darüber zu informieren. Das Gleiche gilt bei einem Arrest, einer einstweiligen Verfügung oder einem selbstständigen Beweisverfahren.

### **11.3 Wahrung der Fristen**

Die Frist ist gewahrt, wenn die Schadensmeldung innerhalb der Wochenfrist abgesandt wird. Für die Erben des Versicherungsnehmers gilt anstelle der Wochenfrist jeweils eine Frist von einem Monat.

### **11.4 Mitteilungs- und Unterstützungspflichten**

Der Versicherungsnehmer muss

- nach Möglichkeit den Schaden abwenden oder mindern;
- die Weisungen des Versicherers beachten, soweit dies für ihn zumutbar ist;
- den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadensermittlung und -regulierung unterstützen;
- dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte vorlegen;
- den Versicherer über alle Umstände informieren, die mit dem Schadensfall zu tun haben;
- dem Versicherer alle angeforderten Schriftstücke zusenden;
- den im Schadensfall erforderlichen Schriftwechsel auf eigene Kosten führen.

### **11.5 Vollmachtserteilung und fristgemäße Einlegung von Rechtsbehelfen**

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Haftpflichtanspruch, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Prozessführung überlassen. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss er selbst fristgemäß Widerspruch erheben. Die erforderlichen Rechtsbehelfe muss er selbst eigenverantwortlich einlegen.

### **11.6 Wahrung der Ersatzansprüche und Mitwirkung bei deren Durchsetzung**

Der Versicherungsnehmer muss seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht wahren. Geltende Form- und Fristvorschriften muss er beachten. Geht der Ersatzanspruch auf den Versicherer über, muss der Versicherungsnehmer bei dessen Durchsetzung mitwirken.

## **12. Welche Vollmachten hat der Versicherer?**

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben, die dem Versicherer zur Beilegung oder Abwehr des Schadensersatzanspruchs zweckmäßig erscheinen.

## **13. Wann leistet der Versicherer?**

### **13.1 Freistellung des Versicherungsnehmers**

Wurde die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers durch ein rechtskräftiges Urteil, Anerkennung oder einen Vergleich mit bindender

Wirkung für den Versicherer festgestellt, muss dieser den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freistellen.

Gibt der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers ein Anerkenntnis ab, gilt: Der Versicherer ist nur daran gebunden, wenn der Anspruch auch ohne Anerkenntnis bestanden hätte. Gleiches gilt für Vergleiche.

### **13.2 Zahlung der Entschädigungsleistung**

Hat der Versicherungsnehmer einem Dritten den Schaden mit bindender Wirkung für den Versicherer ersetzt, muss der Versicherer den Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Wochen danach entschädigen.

### **13.3 Zahlung der Abwehrkosten**

Der Versicherer muss die nach Ziffer 10.3 zu ersetzenden Kosten innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Berechnung zahlen.

## **14. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**

### **14.1 Leistungsfreiheit**

Verletzt der Versicherungsnehmer oder eine der in Ziffer 5.1 genannten Personen eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei.

### **14.2 Leistungskürzung**

Bei grober Fahrlässigkeit kann der Versicherer die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde.

### **14.3 Fortbestehen der Leistungspflicht**

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung des Versicherers ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

## **15. Was gilt bei der Versicherung für fremde Rechnung? Was gilt beim Rückgriff gegen Mitarbeiter?**

### **15.1 Anwendbare Vertragsbestimmungen**

Erstreckt sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, gilt: Alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für diese Personen.

### **15.2 Ausübung der Rechte und Pflichten**

Nur der Versicherungsnehmer kann die Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausüben. Er bleibt neben den versicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

### **15.3 Ansprüche gegen versicherte Personen**

Die eigenen Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen versicherte Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen.

### **15.4 Rückgriff gegen Mitarbeiter**

Rückgriff gegen Mitarbeiter des Versicherungsnehmers wird nur genommen, wenn diese ihre Pflichten wissentlich verletzt haben.

## **16. Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?**

### **16.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags und mögliche Folgen einer verspäteten Zahlung**

Nach Erhalt des Versicherungsscheins muss der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich innerhalb von 14 Tagen zahlen. Der Versicherungsnehmer muss jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn der Versicherung zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst dann. Der Versicherer kann vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Beides gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz.

Die genannten Rechte stehen dem Versicherer nur unter folgenden Bedingungen zu: Der Versicherer muss den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf die beschriebenen Rechtsfolgen aufmerksam gemacht haben.

### **16.2 Zahlung des Folgebeitrags und mögliche Folgen einer verspäteten Zahlung**

Alle weiteren Beiträge sind – je nach Zahlungsweise – zu Beginn des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht rechtzeitig, gerät er ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, soweit er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen zu bestimmen. Diese Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn der Versicherer darin die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert. Zusätzlich müssen die Rechtsfolgen, die mit dem Fristablauf verbunden sind, angegeben werden.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Frist von zwei Wochen noch in Zahlungsverzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz. Außerdem kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen.

Beide Rechtsfolgen gelten nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer den Vertrag gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb

eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

### 16.3 Unterjährige Zahlungsweise und mögliche Folgen einer verspäteten Zahlung

Sind Monats-, Viertel- oder Halbjahresbeiträge vereinbart und kommt der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Beitrages in Verzug, wird der noch ausstehende Beitrag sofort fällig. Der Versicherer kann dann für die Zukunft auch eine jährliche Beitragszahlung verlangen.

### 16.4 Besonderheiten im Lastschriftverfahren

Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Versicherer den Beitrag zum Fälligkeitstag einziehen kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Kann der Versicherer den fälligen Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht einziehen, gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

### 16.5 Beitragsregulierung

Der Versicherer fragt regelmäßig, ob sich das versicherte Risiko geändert hat. Der Versicherungsnehmer ist dann verpflichtet, den Versicherer wahrheitsgemäß zu informieren, ob und in welchem Umfang es sich geändert hat. Denn danach erfolgt die Beitragsbemessung. Die Aufforderung zur Mitteilung durch den Versicherungsnehmer kann auch durch einen auf der Beitragsrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung mitzuteilen.

Der Versicherer passt den Beitrag aufgrund einer Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen ab dem Zeitpunkt der Änderung an. Der Beitrag darf jedoch nicht geringer werden als der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag.

Ist wegen bestimmter gefahrerhöhender Umstände ein höherer Beitrag vereinbart und sind diese Umstände nach Antragstellung des Versicherungsnehmers oder nach Vertragsschluss weggefallen oder bedeutungslos geworden, gilt: Der Versicherungsnehmer kann vom Versicherer verlangen, dass der Beitrag angemessen herabgesetzt wird. Der Versicherer senkt den Beitrag dann ab dem Tag, an dem ihn die Mitteilung erreicht.

## 17. Wie kann der Versicherungsvertrag beendet werden?

### 17.1 Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist

Die vereinbarte Vertragslaufzeit steht im Versicherungsschein. Beträgt diese mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr. Voraussetzung dafür ist, dass die Vertragsparteien ihn nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit oder

zum jeweiligen Ablauf jedes darauffolgenden Versicherungsjahres kündigen.

### 17.2 Kündigung im Versicherungsfall

Ist der Versicherungsfall eingetreten, können beide Vertragsparteien den Vertrag kündigen,

- wenn der Versicherer aufgrund eines Versicherungsfalles eine Zahlung geleistet hat,
- wenn der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder
- wenn der vom Versicherungsnehmer geltend gemachte Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen wurde.

Kündigt der Versicherer, wird die Kündigung einen Monat nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Die Kündigung des Versicherungsnehmers wird sofort nach Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann aber bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird – spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.

In diesen Fällen muss den Vertragspartnern die Kündigung innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist zugehen.

### 17.3 Erlöschen der Versicherung

Sobald die versicherten Risiken dauerhaft wegfallen, erlischt ab diesem Zeitpunkt die Versicherung für diese.

## 18. Was ist bei den Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag zu beachten?

### 18.1 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Berechnung der Verjährungsfrist richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Wurde ein Anspruch beim Versicherer angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

### 18.2 Gerichtsstand

#### 18.2.1 Klagen gegen den Versicherer

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer kann der Versicherungsnehmer an folgende Gerichtsstände richten: den Firmensitz oder den Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung des Versicherers.

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, gilt: Die Klage kann auch bei dem für seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung zuständigen Gericht eingereicht werden.

#### 18.2.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, ist das Gericht am Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers zuständig.

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, gilt: Die Klage muss bei dem für seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung zuständigen Gericht eingereicht werden.

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohn- oder Geschäftssitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb der Länder Island, Norwegen, Liechtenstein oder Schweiz, ist das Gericht am Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung zuständig.

### **18.3 Anwendbares Recht und Sprache**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist Deutsch.

### **19. Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten sind zu beachten? Was gilt bei Änderung der Anschrift?**

#### **19.1 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers**

Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung alle ihm bekannten Gefahrumstände, die für die Vertragsentscheidung des Versicherers erheblich sind, richtig und vollständig anzeigen, wenn der Versicherer in Textform danach gefragt hat. Gefahrerheblich sind Umstände, die Einfluss auf die Entscheidung des Versicherers haben, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen zu schließen.

Stellt der Versicherer nach Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinne des Satzes 1, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer auch dazu antworten.

Schließt ein Vertreter des Versicherungsnehmers den Vertrag und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, gilt: Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und arglistiges Verschweigen seines Vertreters zurechnen lassen.

#### **19.2 Rechtsfolgen bei Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten**

##### **19.2.1 Rücktrittsrecht des Versicherers**

Sind die Angaben des Versicherungsnehmers zu den gefahrerheblichen Umständen unrichtig oder unvollständig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt zu haben.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht grob fahrlässig, besteht auch dann kein Rücktrittsrecht, wenn er nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände – wenn auch zu anderen Bedingungen – geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer vom Vertrag zurück, besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer erst nach Eintritt des Versicherungsfalles vom Vertrag zurück, besteht die Leistungspflicht bei folgenden Umständen fort: Der

Versicherungsnehmer muss nachweisen, dass der unvollständig oder falsch angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

Der Versicherer muss nicht leisten, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Zugang der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

##### **19.2.2 Kündigungsrecht des Versicherers**

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände – wenn auch zu anderen Bedingungen – geschlossen hätte.

##### **19.2.3 Vertragsänderung und Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers**

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt, kann der Versicherer den Vertrag ändern, wenn er diesen bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu anderen Bedingungen geschlossen hätte. Ändert der Versicherer den Vertrag, kann er verlangen, dass die anderen Bedingungen rückwirkend ab Vertragsschluss gelten. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag jedoch um mehr als 10 %, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Gleiches gilt, wenn der Versicherer den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand ausschließt. Der Versicherer muss den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinweisen.

##### **19.2.4 Rechte und Pflichten des Versicherers**

Die Rechte nach den Ziffern 19.2.1 bis 19.2.3 stehen dem Versicherer nur dann zu, wenn er sie innerhalb eines Monats schriftlich geltend macht. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. Bei der Ausübung seiner Rechte hat er die Umstände anzugeben, auf die sich seine Erklärung stützt. Der Versicherer darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung angeben, sofern für diese die Frist von einem Monat nicht verstrichen ist. Außerdem muss der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

Die Rechte nach den Ziffern 19.2.1 bis 19.2.3 sind jeweils dann ausgeschlossen, wenn der Versiche-

rer den nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Die Rechte nach den Ziffern 19.2.1 bis 19.2.3 erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt 10 Jahre, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

#### 19.2.5 **Anfechtung wegen arglistiger Täuschung**

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung gilt: Der Versicherungsnehmer muss den Teil des Beitrags zahlen, der dem Zeitraum der bis zum Zugang der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

#### 19.3 **Änderung der Anschrift**

Der Versicherungsnehmer muss den Versicherer über die Änderung seiner Anschrift informieren. Unterlässt er eine Mitteilung, gilt: Für eine dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugebende Willenserklärung genügt die Absendung eines Einschreibens an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers. Das Einschreiben gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer seinen Namen ändert.

#### 20. **Was gilt bei gemeinschaftlicher Berufsausübung?**

Üben Personen (Gesellschafter, Mitinhaber oder Partner) ihren Beruf nach außen hin gemeinschaftlich aus, gilt – ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Gesellschaftsvertrag oder einen anderen Vertrag verbunden sind – Folgendes:

#### 20.1 **Eintritt des Versicherungsfalls und Durchschnittsleistung**

Der Versicherungsfall auch nur einer Person gilt als Versicherungsfall aller Personen. Der Versicherer tritt für diese zusammen mit einer einheitlichen Durchschnittsleistung ein. Dieser Versicherungsschutz besteht (nach Maßgabe der Ziffer 15.1) auch zugunsten einer Person, die nicht Versicherungsnehmer ist.

#### 20.2 **Zurechnung**

Ein Ausschlussgrund nach Ziffer 9 oder ein Rechtsverlust aufgrund einer Obliegenheitsverletzung (Ziffer 11) oder Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht (Ziffer 19.1), der in einer Person vorliegt, geht zulasten aller Personen. Soweit sich ein Rechtsverlust nach Ziffer 14 an eine Unterlassung knüpft, wirkt das Tun einer Person zugunsten aller Personen.

#### 20.3 **Berechnung der Durchschnittsleistung**

Für die Berechnung der Durchschnittsleistung gilt: Zunächst wird bei jeder einzelnen Person festgestellt, wie viel sie vom Versicherer zu erhalten hätte, wenn sie allein eintrittspflichtig wäre (fiktive Leistung). Dann wird die Summe dieser fiktiven Leistungen durch die Zahl aller Personen – auch der Nichtversicherungsnehmer – geteilt.

Die vom Versicherer nach Ziffer 10.3 zu übernehmenden Kosten werden auf die gleiche Weise errechnet.

# Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung

## Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

# ERGO

Unternehmen: ERGO Versicherung AG, Deutschland

Produkt: Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz. Diese Informationen sind nicht abschließend. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus folgenden Unterlagen:

- Ihrem Antrag,
- dem Versicherungsschein und ggf. weiteren schriftlichen Vereinbarungen,
- den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

### Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Diese schützt Sie gegen finanzielle Risiken aufgrund von Ersatzforderungen Dritter wegen eines Vermögensschadens bei der Ausübung Ihrer versicherten Tätigkeit.

Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.



### Was ist versichert?

#### Der Versicherungsschutz umfasst die

- ✓ Klärung der Haftungsfrage,
- ✓ Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche,
- ✓ Befriedigung begründeter Schadensersatzansprüche,
- ✓ Freistellung von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

#### Versicherungssumme

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Wir bieten Ihnen je nach Ihrer Tätigkeit verschiedene Versicherungsarten an:

#### Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für

- Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes,
- Bedienstete des Auswärtigen Dienstes,
- Richter,
- Gerichtsvollzieher oder
- Bedienstete von Sozialversicherungsträgern.

- ✓ Versichert sind Haftpflichtansprüche aus Ihrer beruflichen Tätigkeit. Es besteht Versicherungsschutz für Vermögensschäden, für die Sie verantwortlich sind und für die Sie Ihr Dienstherr oder Arbeitgeber in Regress nehmen kann.
- ✓ Versicherungsschutz besteht für versehentliche Pflichtverletzungen, z. B.
  - die Erteilung unrichtiger Auskünfte,
  - Frist- und Terminversäumnisse.
- ✓ Versichert sind auch Haftpflichtansprüche aus dem Verlust von Schlüsseln bis zu 10.000 Euro.
- ✓ Versicherungsschutz besteht auch für nicht aufgeklärte Kassenfehlbeträge in Höhe von 10.000 Euro. Dafür gilt ein Selbstbehalt von 100 Euro je Schadenfall.
- ✓ Bei Gerichtsvollziehern ist auch die Beschädigung, Vernichtung und das Abhandenkommen von Pfandstücken einschließlich Bargeld versichert.

#### Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Verwaltungsbeiräte von Wohnungseigentümergeinschaften

- ✓ Sie sind gegen Schäden aus den Gefahren Ihrer Tätigkeit als Mitglied eines Verwaltungsbeirats gemäß § 29 Absatz 2 des Wohnungseigentumsgesetzes versichert.
- ✓ Versicherungsschutz besteht für versehentliche Pflichtverletzungen, z. B. eine fehlerhafte Prüfung von Wirtschaftsplan oder Jahresrechnung.
- ✓ Versichert sind auch Ansprüche der Wohnungseigentümergeinschaft gegen Sie.



### Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind bei Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes, Bediensteten des Auswärtigen Dienstes, Richtern, Gerichtsvollziehern und Bediensteten von Sozialversicherungsträgern u. a.:

- ✗ Schäden aus einer selbstständigen oder gewerblichen Tätigkeit.



### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B.:

- ! Vorsätzlich herbeigeführte Schäden.
- ! Schäden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Weisung oder Vollmacht oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung.
- ! Bei Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes, Bediensteten des Auswärtigen Dienstes, Richtern, Gerichtsvollziehern und Bediensteten von Sozialversicherungsträgern: Schäden, die durch Verstöße beim Barzahlungsakt entstehen.



## Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht für Ihre Tätigkeit in Europa aus der Verletzung und Nichtbeachtung europäischen Rechts sowie der Inanspruchnahme vor europäischen Gerichten.
- ✓ Bei Bediensteten des Auswärtigen Dienstes sind auch Haftpflichtansprüche vom Versicherungsschutz umfasst, die durch andere ausländische Gerichte festgestellt werden.
- ✓ Bei Richtern besteht auch Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen Verletzung und Nichtbeachtung des Rechts der Türkei.



## Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen die im Antrag oder zusätzlich in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Einmal im Jahr bekommen Sie Gelegenheit mitzuteilen, ob und wie sich Ihr Risiko gegenüber den bisherigen Angaben geändert hat. Eine Aufforderung zur Mitteilung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. So kann der Versicherungsschutz entsprechend den zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen angepasst werden. Sie sind insbesondere verpflichtet, alle nach Vertragsschluss eintretenden gefahrerhöhenden Umstände mitzuteilen.
- Sie müssen uns jeden Schadenfall unverzüglich anzeigen. Darüber hinaus sind Sie beispielsweise verpflichtet,
  - den Schaden so weit wie möglich abzuwenden oder zu mindern.
  - uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Dazu gehört auch, dass Sie uns alle angeforderten Schriftstücke übermitteln.



## Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



## Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig und vollständig zahlen. Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr). Es sei denn Sie oder wir kündigen zum Ablauf.



## Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen. Eine Kündigung ist auch zum Ablauf jedes darauf folgenden Versicherungsjahres möglich. Eine Kündigung ist fristgerecht, wenn sie drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf zugeworfen ist. Sie können den Vertrag z.B. nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigen. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats seit der Zahlung bzw. Ablehnung der Versicherungsleistung erfolgen.

## Widerrufsbelehrung

Hinweis: Bei Verträgen mit einer Laufzeit unter einem Monat haben Sie kein Widerrufsrecht.

### Widerrufsbelehrung

#### Abschnitt 1

#### Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

##### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,** einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ERGO Versicherung AG, ERGO-Platz 1, 40477 Düsseldorf, E-Mail: [service@ergo.de](mailto:service@ergo.de)

##### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag von 1/360 der Jahresprämie bei jährlicher Zahlungsweise bzw. 1/180 der Halbjahresprämie bei halbjährlicher Zahlungsweise, 1/90 der Vierteljahresprämie bei vierteljährlicher Zahlungsweise oder 1/30 der Monatsprämie bei monatlicher Zahlungsweise, multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

##### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

**Abschnitt 2**  
**Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen**

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

**Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen**

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. a) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;  
b) alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;  
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

## Kundeninformation zur

# Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung der ERGO Versicherung AG

Stand 1.10.2023

## I. Informationen zum Versicherer

Versicherer ist die  
ERGO Versicherung AG  
ERGO-Platz 1  
40477 Düsseldorf

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Clemens Muth  
Vorstand: Mathias Scheuber (Vorsitzender),  
Dr. Christian Gründl, Dr. Sebastian Rapsch,  
Heiko Stüber, Dr. Feriha Zingal-Krpanic

Sitz: Düsseldorf  
Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf HRB 36466

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens ist im In- und Ausland der unmittelbare Betrieb aller Arten der Schaden- und Unfallversicherung mit Ausnahme der Kreditversicherung.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn

## II. Informationen zum Vertrag

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit begangenen Verstoßes von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird. Dies gilt auch für Verstöße von Personen, für die er einzutreten hat.

### 1. Allgemeine Versicherungsbedingungen

Welche Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten, richtet sich nach dem versicherten Risiko.

#### a) Rechtsanwalt

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden von Rechtsanwälten (AVB-R) gemäß Druckstück R 2022 – Stand 1.8.2022.

#### b) Patentanwalt

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden von Patentanwälten (AVB-P) gemäß Druckstück P 2022 – Stand 1.8.2022.

#### c) Steuerberater

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden von Steuerberatern (AVB-S) gemäß Druckstück S 2022 – Stand 1.8.2022.

#### d) Notar

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden von Notaren (AVB-NO) gemäß Druckstück NO 2015 – Stand 1.7.2015.

#### e) Sonstige Risiken

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB-VH) gemäß Druckstück VH 2015 – Stand 1.7.2015. Außerdem können Besondere Vereinbarungen gelten, wenn dies vereinbart ist.

## 2. Inhalt der Versicherungsbedingungen

Nähere Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers finden Sie in den jeweils geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Angaben zum Gesamtpreis der Versicherung (Beitrag) einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer und zur Zahlungsweise finden Sie im Antrag beziehungsweise im Angebot.

Weitere Einzelheiten zur Beitragszahlung finden Sie unter der Überschrift „Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?“ in den jeweils geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen. In den AVB-R, AVB-P und AVB-S steht dies in Ziffer 17. In den AVB-NO und AVB-VH steht dies in Ziffer 16.

Sollten sich – zum Beispiel risikobedingt – Abweichungen hier von ergeben, werden wir Sie darüber informieren, wenn wir Ihnen den Versicherungsschein schicken. Sie können dann dem Versicherungsabschluss widersprechen. Über dieses Widerspruchsrecht belehren wir Sie dann gesondert.

Der Versicherungsvertrag kommt mit der Annahme Ihres Antrags durch uns als den Versicherer zustande.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Antrag beziehungsweise im Angebot angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im

Sinne von Ziffer 17.1 der jeweils geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen AVB-R, AVB-P und AVB-S beziehungsweise Ziffer 16.1 der AVB-NO und AVB-VH zahlen.

An Ihren Antrag sind Sie einen Monat gebunden.

Angaben zur Vertragslaufzeit können Sie Ziffer 18.1 der jeweils geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen AVB-R, AVB-P und AVB-S beziehungsweise Ziffer 17.1 AVB-NO und AVB-VH sowie Ihrem Antrag beziehungsweise dem Angebot entnehmen.

Angaben zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen finden Sie in Ziffer 18.1 und 18.2 der jeweils geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen AVB-R, AVB-P und AVB-S beziehungsweise Ziffer 17.1 und 17.2 der AVB-NO und der AVB-VH.

Maßgebend für die Vertragsanbahnung und den Vertrag ist deutsches Recht. Die Vertragssprache ist Deutsch. Dies ist geregelt in Ziffer 19.3 der jeweils geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen AVB-R, AVB-P und AVB-S beziehungsweise Ziffer 18.3 der AVB-NO und der AVB-VH.

Welches Gericht für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig ist, finden Sie unter der Überschrift „Gerichtsstand“ der jeweils geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Dies steht in Ziffer 19.2 der AVB-R, AVB-P und AVB-S beziehungsweise in Ziffer 18.2 der AVB-NO und der AVB-VH.

---

### **III. Wie können Sie Ihren Antrag auf Abschluss dieses Vertrages widerrufen?**

---

Informationen zum Widerruf können Sie dem Dokument „Widerrufsbelehrung“ entnehmen. Bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat besteht kein Widerrufsrecht.

---

### **IV. Welche Beschwerdemöglichkeiten haben Sie?**

---

1. Wir haben uns derzeit zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann e.V. als allgemeiner Schlichtungsstelle verpflichtet. Verbraucher oder Personen in einer verbraucherähnlichen Lage können Beschwerden an den Versicherungsombudsmann e. V. richten. Zudem besteht die Möglichkeit - auch für Unternehmer -, ihre Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu richten.
2. Die Anschrift des Versicherungsombudsmanns e. V. lautet:  
Versicherungsombudsmann e. V.  
Postfach 080632  
10006 Berlin

Er ist online zu erreichen über:  
[www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

Der Versicherungsombudsmann ist als Schlichtungsstelle unabhängig. Das Verfahren ist für Verbraucher oder für Personen in einer verbraucherähnlichen Lage kostenlos.

Sofern der Versicherungsombudsmann die Entscheidung zu Ihren Gunsten trifft, sind wir bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 Euro daran gebunden. Sie müssen sich hingegen nicht an die Entscheidung halten.

Der Ombudsmann behandelt Ihre Beschwerde erst dann, wenn Sie Ihren Anspruch zuvor uns gegenüber geltend gemacht haben. Sie müssen uns sechs Wochen Zeit gegeben haben, um den Anspruch abschließend zu beurteilen. Für die Dauer des Verfahrens verjähren Ihre Ansprüche nicht.

3. Für Verbraucher gilt: Haben Sie den Vertrag elektronisch geschlossen (zum Beispiel über eine Internetseite oder per E-Mail), können Sie sich bei Beschwerden auch an die Plattform zur Online-Streitbeilegung der Europäischen Union wenden. Diese finden Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

Ihre Beschwerde wird dann über die Plattform für außergerichtliche Online-Streitbeilegung dem Versicherungsombudsmann e. V. weitergeleitet.

4. Die Anschrift der BaFin lautet:  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn

Online ist die BaFin zu erreichen unter:  
[www.bafin.de](http://www.bafin.de)

Reichen Sie Ihre Beschwerden in Schrift- oder Textform ein. Dabei müssen der Sachverhalt sowie der Beschwerdegund enthalten sein. Die BaFin kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden und erstellt keine Rechtsgutachten. Sie prüft nur, ob die Entscheidung rechtlich zu beanstanden ist.

5. Die Möglichkeit, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt Ihnen erhalten.

# Übersichtsblatt für elektronisch übermittelte Anträge

## – Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung –

Wenn Sie einen Versicherungsantrag stellen, gibt es für einige Antragsfragen spezielle Regelungen im Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Bei elektronisch übermittelten Anträgen müssen Sie diese speziellen Fragen vor Antragstellung erhalten. Dazu nutzen wir dieses Übersichtsblatt.

**Die Beantwortung der Fragen erfolgt am Bildschirm und nicht in diesem Blatt.**

Ihre Angaben zu diesen Fragen erhalten Sie vollständig mit der Antragskopie.

### **Wichtig:**

Bitte beantworten Sie die nachfolgend gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig. Tun Sie dies nicht, können wir

1. den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen  
oder
2. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vom Vertrag zurücktreten. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nicht, wenn uns durch die Verletzung der Anzeigepflicht kein Nachteil entstanden ist.

Kann der Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen werden, dürfen wir – außer bei Vorsatz – weder kündigen noch zurücktreten.

Den Vertrag können wir in Form eines Risikoausschlusses oder einer Beitragserhöhung auch rückwirkend anpassen. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, wird die Anpassung erst ab der laufenden Versicherungsperiode wirksam.

Bitte beachten Sie, dass durch die rückwirkende Einfügung eines Risikoausschlusses auch Ihr Versicherungsschutz für einen eingetretenen oder künftigen Versicherungsfall entfallen kann.

### **Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung**

- Besteht eine Vorversicherung, und wenn ja, bei welchem Versicherer?
- Wenn Sie eine Vorversicherung hatten: Haben Sie oder die Versicherungsgesellschaft diese Versicherung gekündigt?
- Welche Vorschäden sind innerhalb der letzten 5 Jahre eingetreten?

## Information zur Verwendung Ihrer Daten

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Die Informationen finden Sie stets aktuell auch hier: [www.ergo.de/datenschutz](http://www.ergo.de/datenschutz).

### Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

ERGO Versicherung AG  
ERGO-Platz 1  
40477 Düsseldorf  
Tel. 0800 3746-333 (gebührenfrei innerhalb Deutschlands)  
Tel. 0049 211 477-7100 (aus dem Ausland)  
Fax 01803 123460 (9 ct/Min. aus dem dt. Festnetz;  
Mobilfunkhöchstpreis: 42 ct/Min.)  
E-Mail-Adresse: [info@ergo.de](mailto:info@ergo.de)

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie unter der oben genannten Adresse oder unter: [datenschutz@ergo.de](mailto:datenschutz@ergo.de)

### Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren.

Wenn Sie sich bei uns versichern möchten, benötigen wir Ihre Daten für den Abschluss des Vertrags und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten, um Ihnen den Versicherungsschein auszustellen oder eine Rechnung zu schicken. Angaben in Schaden- und Leistungsfällen benötigen wir, um zu prüfen, wie Sie sich im Detail abgesichert haben und welche Leistungen Sie von uns erhalten. Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags sind ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Wir nutzen zudem ausgewählte Daten aller innerhalb der ERGO Gruppe bestehenden Verträge für die Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise, um Sie gezielt bei einer Vertragsanpassung oder -ergänzung zu beraten. Sie sind auch die Grundlage für einen umfassenden Kundenservice.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten, z. B. Ihre Gesundheitsdaten, erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann z. B. erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur bedarfsgerechten Werbung für eigene Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der ERGO

Gruppe und ihrer Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,

- zur Optimierung unserer internen Abläufe, z. B. bei der Eingangsbearbeitung. Wir nutzen dabei automatische Systeme, um nachvollziehen zu können, welche Dokumente und Mitteilungen uns erreichen und analysieren diese mit dem Ziel, die weitere Bearbeitung zu beschleunigen, Angaben aus den Dokumenten in unsere digitalen Systeme zu überführen und die interne Zuteilung von Vorgängen zu verbessern,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können,
- zum Abgleich gegen die sogenannten „Terrorlisten“ bzw. „US-Sanktionslisten“, um sicherzustellen, dass keine Gelder oder sonstigen wirtschaftlichen Ressourcen für terroristische Zwecke bereitgestellt werden. Aufgrund der europäischen Antiterrorverordnungen 2580/2001 und 881/2002 sind wir zum Datenabgleich sogar gesetzlich verpflichtet.

Wir verarbeiten die Daten jeweils zu den Zwecken, über die wir bei der Erhebung informiert haben und in bestimmten Situationen darüber hinaus auch für weitere, damit vereinbare Zwecke im Rahmen der gesetzlichen Regelungen auf Basis der oben genannten Rechtsgrundlagen. So werden z. B. eingehende Dokumente nicht nur verarbeitet, um den konkreten Vorgang zu bearbeiten, sondern zugleich, um unsere internen Systeme anhand der Vorgänge zu optimieren.

### Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Ihre Rechte können Sie geltend machen unter den oben genannten Kontaktdaten.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen. Dazu gehören z. B. aufsichtsrechtliche Vorgaben, handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten oder unsere Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

### An welche Empfänger leiten wir Ihre personenbezogenen Daten weiter?

#### Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei spezialisierten Versicherungsunternehmen – den sogenannten Rückversicherern. Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

#### Vermittler:

Werden Sie von einem Vermittler betreut, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Daten. Diese Daten gibt der Vermittler an uns weiter. Wir übermitteln im Gegenzug auch Daten an Ihren Vermittler, soweit der Vermittler diese Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungs-Angelegenheiten benötigt.

### **Datenverarbeitung in der ERGO Gruppe:**

Innerhalb der ERGO Gruppe werden bestimmte Aufgaben in der Datenverarbeitung zentral wahrgenommen. Wenn Sie bei einem oder mehreren Unternehmen der ERGO Gruppe versichert sind, können Ihre Daten also durch ein Unternehmen der ERGO Gruppe verarbeitet werden. Dies erfolgt beispielsweise aus folgenden Gründen: zur Verwaltung von Adressen, für den Kundenservice, zu Marketingzwecken, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung.

In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen. Die jeweils aktuelle Version können Sie auf unserer Internetseite einsehen.

### **Externe Dienstleister:**

Wir arbeiten mit ausgewählten externen Dienstleistern zusammen, um unsere vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zu erfüllen. In der Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, zu denen wir dauerhafte Geschäftsbeziehungen haben.

### **Weitere Empfänger:**

Darüber hinaus können wir verpflichtet sein, Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger zu übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden und Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen).

### **Welche anderen Datenquellen nutzen wir?**

#### **Frühere Versicherer:**

Es kommt vor, dass wir mit Ihrem früheren Versicherer erforderliche personenbezogene Daten austauschen. Wenn wir z. B. vor Vertragsabschluss Informationen über Vorschäden einholen oder Ihre Angaben in einem Schadens- oder sonstigen Versicherungsfall prüfen oder ergänzen müssen.

Welche Daten tauschen wir aus?

- Name, Vorname
- Adresse
- Geburtsdatum
- Schadenfreiheitsrabatt
- Geschlecht
- Beruf
- Kündigungsdatum
- Versicherungssumme
- Schadendaten

Müssen wir Gesundheitsdaten abfragen, holen wir stets zuvor Ihre Einwilligung ein.

#### **Bonitätsauskünfte:**

Wie viele andere Unternehmen auch prüfen wir das allgemeine Zahlungsverhalten z. B. von neuen Kunden, die wir noch nicht so gut kennen. Das ist ein übliches Prozedere in der Geschäftswelt, bei dem wir Informationen über Auskunfteien einholen.

#### **Adressermittlung**

Wir benötigen Ihre Adressdaten für die Durchführung des Versicherungsvertrages. Wenn wir Sie nicht postalisch erreichen können, versuchen wir, Ihre aktuelle Adresse festzustellen. Dazu nutzen wir verschiedene Informationsquellen und befragen Dritte, die Ihre aktuelle Adresse kennen. Das sind z.B. Vermittler, Postdienstleister oder Anbieter von Adressrecherchen. Aktuell arbeiten wir mit der Firma Deutsche Post Adress GmbH & Co KG, Am Anger 33, 33332 Gütersloh, zusammen.

### **Wie übermitteln wir Daten ins außereuropäische Ausland?**

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt dies nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde. Daneben ist dies erlaubt, wenn andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Informationen dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern können Sie unter der oben genannten Adresse anfordern.

### **Wie lange speichern wir Ihre Daten?**

Wir speichern Ihre Daten während der Laufzeit Ihres Vertrags. Darüber hinaus speichern wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung von gesetzlichen Nachweis- und Aufbewahrungspflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Aufbewahrungsfristen betragen bis zu zehn Jahre. Müssen wir aufgrund längerer zivilrechtlicher Verjährungsfristen mit der Geltendmachung von Ansprüchen rechnen, speichern wir Ihre Daten bis zu deren Ablauf. Die Fristen regelt das Bürgerliches Gesetzbuch.

Falls der Versicherungsvertrag nicht zustande kommt, löschen wir Ihre Antragsdaten drei Jahre nach Antragstellung. Bei einer vorläufigen Deckung beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre.

### **Welche Rechte haben Sie?**

Sie haben neben dem Widerspruchsrecht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung. Wir stellen Ihnen die von Ihnen bereitgestellten Daten auf Wunsch in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung. Falls Sie Daten einsehen oder etwas ändern wollen, wenden Sie sich bitte an die oben genannte Adresse.

### **Möchten Sie sich über den Umgang mit Ihren Daten beschweren?**

Sie haben die Möglichkeit, sich an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen  
Kavalleriestraße 2-4  
40213 Düsseldorf

### **Weitergehende Informationen wie**

- Erläuterungen zu Verhaltensregeln,
- Listen der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen,
- Liste der Auftragnehmer und Dienstleister, die für uns tätig sind, finden Sie auf [www.ergo.de](http://www.ergo.de) unter „Service/Datenschutz“.

Auf Wunsch schicken wir Ihnen gern einen Ausdruck dieser Dokumente zu. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Kundenservice unter **0800 3746-000** oder an [info@ergo.de](mailto:info@ergo.de).